

Neues Taxireglement der Stadt Zug

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 16. Januar 1990

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Das geltende Taxireglement datiert vom 17. November 1964 und hat sich bisher im grossen und ganzen bewährt. Gewisse Vorschriften sind veraltet, bereits in andern übergeordneten Vorschriften niedergelegt oder mit neuerem Recht und der Rechtspraxis nicht mehr im Einklang. Eine Revision drängt sich sowohl aus der Sicht der Taxihalter als auch der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle und der das städtische Taxiwesen betreuenden Verwaltungsorgane auf. Mit Schreiben vom 4. Mai 1987 an den Grossen Gemeinderat haben die Zuger Taxihalter ihr Interesse an einer Revision kundgetan. Bei der Bearbeitung der verschiedenen Begehren zeigte sich, dass das bestehende Reglement aus Gründen der späteren Handhabung nicht partiell, sondern total zu revidieren ist. Der vom Polizeiamt ausgearbeitete Entwurf eines neuen Taxireglementes wurde den Taxihaltern und der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zur Vernehmlassung unterbreitet. Mit den Taxihaltern wurde hernach eine Aussprache über das Vernehmlassungsergebnis geführt. Der bereinigte Entwurf wurde der Justiz- und Polizeidirektion zur Vorprüfung eingereicht. In ihrem ausführlichen Vorprüfungsbericht, der sich in erster Linie mit der rechtlichen Abstützung des Reglementes und der Gesetzeskonformität der einzelnen Normen befasste, machte die Vorprüfungsinstanz überdies wertvolle Anregungen, die in der Schlussfassung Aufnahme fanden.

II.

Da bei der Reglementsneufassung vorwiegend auf die Nennung der Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Verordnungen im Taxiwesen verzichtet wird, detaillierte Vorschriften über Telefon- und Funkverbindungen weggelassen werden und redaktionell eine Straffung erzielt werden konnte, war es möglich, das neue Reglement von 47 auf 31 Paragraphen zu kürzen. Der Aufbau wurde im wesentlichen so belassen wie bisher.

Im einzelnen sei auf folgende Schwerpunkte hingewiesen:

Die beiden Bewilligungsarten A und B wurden beibehalten; sie unterscheiden sich dadurch, dass die A-Bewilligung berechtigt, öffentliche Taxistandplätze zu benützen, die den Inhabern von B-Bewilligungen verwehrt sind. Wenn auch zur Zeit nur A-Konzessionen ausgegeben sind, soll die B-Bewilligung als zweite Konzessionsart bestehen bleiben. A-Konzessionen sind aus Platzgründen limitiert.

Im rechtsgültigen Reglement hat der Grosse Gemeinderat seinerzeit verzichtet, den Stadtrat zum Erlass einer Gebührenordnung zu verpflichten. Wir schlagen neu vor, dass eine Kompetenz gegeben werden sollte, eine Tarifordnung erlassen zu können. Zur Zeit ist eine solche aber nicht aktuell.

In bezug auf die Anforderungen an Taxichauffeure sind gegenüber den alten Bestimmungen weniger Vorschriften festgelegt worden, da die Zulassung von Fahrzeugführern zum Verkehr in die ausdrückliche Kompetenz des Bundes fällt. Die Vorschriften zu Gunsten des Taxikunden (Fahrpreis, Beförderungspflicht u.a.) wurden beibehalten und das Verbot der Kundenwerbung ausserhalb der Standplätze deutlich gemildert. In bezug auf die Ausstattung der Fahrzeuge konnten aus den vorhin angeführten Gründen (übergeordnetes Recht) deutliche Straffungen gegenüber dem geltenden Reglement erzielt werden. Der Vollzug des Reglementes ist der Polizeiabteilung zu übertragen; verwaltungsinterne Kompetenzdelegationen bleiben vorbehalten.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem neuen Taxireglement zuzustimmen.

Zug, 16. Januar 1990

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
Othmar Kamer A. Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Taxireglement der Stadt Zug

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND ERLASS EINES NEUEN TAXIREGLEMENTES DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1056 vom 16. Januar 1990

b e s c h l i e s s t :

1. Dem neuen Taxireglement der Stadt Zug wird zugestimmt.
2. Der Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung mit der Genehmigung durch
den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt: